

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft
Schiefergebirge



Nr. 6

Freitag, den 12. Juni 2020

31. Jahrgang



Die Freibäder in Gräfenthal und Marktglöitz laden seit 6. Juni 2020 zur Badesaison ein.



Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Öffnungszeiten Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Allgemeine Verwaltung:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Einwohnermeldeämter

Probstzella:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag kein Sprechtag
 Freitag: 09.00 - 11.00 Uhr

Lehesten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

Gräfenenthal:

Montag 14.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Die Bürger der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge können jedes Einwohnermeldeamt im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft nutzen.

Standesamt:

Probstzella:

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 11.00 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt und im Standesamt

Obere Gasse 1, 07330 Probstzella

Samstags-Sprechstunde

Voranmeldungen für die Samstags-Sprechstunde im Einwohnermeldeamt sowie im Standesamt bitte unter

Tel. 036735/46124 (Einwohnermeldeamt)
 Tel. 036735/46125 (Standesamt)

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Rathaus Gräfenenthal Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
 Rathaus Lehesten Donnerstag 09:30 bis 11:30 Uhr
 Telefonische Erreichbarkeit im Rathaus Lehesten unter:
 036653/264531



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge
 Markt 8, 07330 Probstzella, Telefon 036735/4610, Fax 036735/46155
 E-Mail: info@vg-schiefergebirge.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

VG Schiefergebirge
 Robert Heerwagen, Gemeinschaftsvorsitzender
 Gemeinde Probstzella
 Sven Mechtold, Bürgermeister
 Stadt Lehesten
 René Bredow, Bürgermeister
 Stadt Gräfenenthal
 Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Wehr, Bürgermeister

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder von Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich.

Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge kostenlos verteilt.

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare über die Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

- Sekretariat
Markt 8, 07330 Probstzella
- Bürgerbüro
Obere Marktstraße 1, 07349 Lehesten
- Bürgerbüro
Marktplatz 1, 98743 Gräfenenthal

kostenlos - bei Postversand gegen die Erstattung der Versandkosten - bezogen werden.

Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.
 Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.
 Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Gesamtherstellung und kostenlose Verteilung:

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau
 info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921,
 E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für Anzeigen:

David Galandt, LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21; Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 29.06.2020

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 10.07.2020

Freundlicher Hinweis:

Der Redaktionsschluss für die Ausgabe Juli ist der 29.06.2020. Bitte reichen Sie Ihre Beiträge als Word-Datei, pdf-Dokument bzw. jpg-Fotos pünktlich ein; für verspätete Einsendungen geben wir keine Garantie zur Veröffentlichung.

Robert Heerwagen
 VG-Vorsitzender

Bußgelder bis zu 50.000 Euro bei Verstößen gegen Wasserentnahmeverbot

Andauernde Trockenheit: Landkreis untersagt zeitweilige die Entnahme von Oberflächenwasser aus Gewässern - zunächst bis zum 31. Oktober. Es gibt dabei auch Ausnahmen

Saalfeld. Auf Grund der andauernden Trockenheit und der damit verbundenen geringen Wasserführung in den Gewässern weist die untere Wasserbehörde darauf hin, dass bis auf weiteres eine Entnahme von Wasser aus Bächen, Flüssen und Seen mittels Pumpen oder Schläuchen derzeit verboten ist.

Das Wasserentnahmeverbot gilt auf Grund der am 19. Mai im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt veröffentlichten Allgemeinverfügung. Der zuständige Sachgebietsleiter Thomas Feuerstein weist besonders darauf hin: „Das Verbot zur Wasserentnahme greift auch in den Fällen, in denen die Wasserentnahme in der Vergangenheit durch eine wasserrechtliche Erlaubnis gestattet wurde!“

Das Verbot der Wasserentnahme ist notwendig, da das Niederschlagsdefizit der vergangenen Monate zu sehr geringen Abflüssen in den Oberflächengewässern geführt hat. Die Wasserführung liegt gegenwärtig wiederholt deutlich unter dem langjährigen mittleren Niedrigwasserabfluss für diese Jahreszeit. Um die ohnehin besorgniserregend niedrige Wasserführung in den oberirdischen Gewässern nicht noch weiter zu verschärfen, gilt das Wasserentnahmeverbot zunächst bis zum 31. Oktober 2020.

Stetige Prüfung der Abflusssituation

Die Untere Wasserbehörde prüft dabei in regelmäßigen Zeitabständen, ob das Verbot im Falle einer unerwarteten Verbesserung der Abflusssituation auch bereits vor dem 31. Oktober 2020 aufgehoben werden kann.

Zudem beinhaltet die Allgemeinverfügung mehrere Ausnahmeregelungen.

So sind Wasserentnahmen aus der Saale weiterhin gestattet, da der gewässerökologisch notwendige Mindestwasserabfluss hier wegen der Steuerung durch die Saaletalsperre gesichert ist. Benötigt wird dafür aber eine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

Wasserentnahme zulässig mit Handgefäßen

Im Hinblick auf die Saale und auf alle anderen Flüsse sowie Bäche und Seen im Landkreisgebiet ist eine Wasserentnahme weiterhin zulässig, wenn das Wasser mithilfe von Handgefäßen, beispielsweise mittels Gießkanne oder Eimer, von Hand aus dem Gewässer geschöpft wird.

Verbotsregelung erfasst Pumpen und Schläuche

Wasserentnahmen mittels Pumpen oder Schläuchen, beispielsweise zum Zwecke der Gartenbewässerung oder zum Befüllen von Wasserfässern, werden jedoch von der Verbotsregelung erfasst und sind daher unzulässig. An der Saale besteht dafür weiterhin die Möglichkeit, aber nur, wenn eine Genehmigung von der Unteren Wasserbehörde eingeholt wurde.

Hohe Bußgelder sind möglich

Verstöße gegen das Wasserentnahmeverbot können mit Bußgeldern von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde unter Tel.: 03671 823-813 oder 03671 823-814 zur Verfügung.

Martin Modes

Presse- und Kulturamt

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes wurde im Amtsblatt Nr. 09/20 des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 19.05.2020 veröffentlicht.



Gemeinde Probstzella

Beschlüsse

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella fasste in der Gemeinderatssitzung am 12.05.2020 im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr. GP/BV/060/2020

Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Probstzella beschließt aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) die Änderungssatzung zur Hauptsatzung.

Beschluss-Nr. GP/BV/063/2020

Vergabe Feuerwehrfahrzeug HLF 10

Der Gemeinderat der Gemeinde Probstzella beschließt die Vergabe für die Lieferung eines Feuerwehrfahrzeugs HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Probstzella an die Firma Rosenbauer Deutschland GmbH, Vertriebszentrum Luckenwalde, Rudolf-Breitscheid-Str. 79 in 14943 Luckenwalde zum Angebotspreis von 404.865,37 Euro unter der Bedingung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Wahlbekanntmachung

1. Am 28. Juni 2020 findet die

Landratswahl

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die **Gemeinde Probstzella** ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
01	OT Lichtentanne OT Großgeschwenda OT Roda OT Schlaga	Gemeindehaus Lichtentanne 1
02	OT Probstzella OT Kleinneundorf OT Zopten	Turnhalle Probstzella Marktstraße 10
03	OT Marktgölitz OT Königsthal OT Limbach OT Pippelsdorf	Gemeindehaus Marktgölitz 30
04	OT Unterloquitz OT Arnsbach OT Döhlen OT Laasen OT Oberloquitz OT Reichenbach OT Schaderthal	Turnhalle Unterloquitz Lichelsweg 7

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 07.06.2020 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlresultates ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um **16.00 Uhr** im **Konferenzraum, Markt 8, 07330 Probstzella** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. **Die zum Zeitpunkt der Wahl geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.**

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

6.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

7.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

8.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hinweis:

Hat bei den Wahlen kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, findet eine Stichwahl statt. Der Termin einer etwaigen **Stichwahl** wurde auf den **12. Juli 2020** festgelegt.

Probstzella, den 01.06.2020

gez.

Sven Mechtold
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates am 28. Juni 2020 in der Gemeinde Probstzella

1.

Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Probstzella kann in der Zeit vom 8. Juni 2020 bis 12. Juni 2020 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - während der allgemeinen Öffnungszeiten und am **12.06.2020**

bis 18:00 Uhr in **VG Schiefergebirge, Zimmer 003, Markt 8, 07330 Probstzella** von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an Werktagen vom 8. Juni 2020 bis 12. Juni 2020 (Einsichtsfrist) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahrschein hat.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (8. Juni 2020 bis 12. Juni 2020), spätestens am **12. Juni 2020 bis 18.00 Uhr** bei der **Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Zimmer 003, Markt 8, 07330 Probstzella** Einwendungen erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 7. Juni 2020 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahrschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahrschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahrschein von der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Hauptverwaltung, Markt 8, 07330 Probstzella.

4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahrschein

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Verwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahrschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Verwaltungsgemeinschaft freigemacht worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde Probstzella, Markt 8, 07330 Probstzella und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum 26. Juni 2020 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren

Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG

übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Verwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Landratswahl und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Verwaltung übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Probstzella, den 01.06.2020

Robert Heerwagen

Gemeinschaftsvorsitzender

Amtsgericht Rudolstadt

Az.: K 77/18

Rudolstadt, 27.02.2020

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 08.09.2020	09:00 Uhr	I, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lichtentanne

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Lichtentanne	-, 469/3	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Lichtentanne	Lichtentanner Landhaus 1, 07330 Probstzella	10.749	93 BV 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
bebaut mit:

- Wohnhaus als Fachwerkgebäude mit EG, DG und ausgebautem Spitzboden sowie Veranda, ca. 230 qm Wohnfläche
- Nebengebäude/Kleintierstall
- Werkstatt mit Büro, ca. 106 qm Nutzfläche
- Halle mit ca. 205 qm Nutzfläche
- Scheune mit 66 qm Nutzfläche

hinterliegendes Grundstück mit 6.285 qm gemischter Nutzung und 4.464 qm Grünland davon ca. 3.900 qm Biotopflächen (alle Angaben ohne Gewähr - auf das Gutachten wird verwiesen):

Verkehrswert: 31.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.10.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 04.10.2018.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsentrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Schors

Rechtspflegerin

Beglaubigt

Rudolstadt, 11.05.2020

Y. Müller, Justizobersekretärin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- Siegel -

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

Saalfeld, 28.05.2020

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: **Unterloquitz**
Flur: **4** Flurstück: **626/565**

Die Fortführungsnachweise können von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte

vom **22.06.2020 bis 21.07.2020**

in der Zeit von **Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr**
Mo bis Mi 13:00-15:30 Uhr
Do 13:00-18:00 Uhr

in den Räumen des **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

**Im Auftrag
gez.**

**Lothar Heddergott
Referatsbereichsleiter**

www.thueringen.de/vermessung>Landesamt>Öffentliche Bekanntmachung

Information

Ausbau der K 163 nach Roda (2. BA)

Die Baumaßnahmen am 2. Bauabschnitt an der K 163 zwischen Großgeschwenda und Roda beginnen am 15.06.2020 unter halbseitiger Sperrung.

Die Bauleistungen erfolgen durch die Firma Wachenfeld Bau GmbH aus Blankenhain im Auftrag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.



Stadt Lehesten

Wahlbekanntmachung

1. Am 28. Juni 2020 findet die

Landratswahl

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die **Stadt Lehesten** bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird im **Kulturhaus, Breite Straße 1, 07349 Lehesten** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 07.06.2020 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. **Die zum Zeitpunkt der Wahl geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.**

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

6. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

8.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hinweis:

Hat bei den Wahlen kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, findet eine Stichwahl statt. Der Termin einer etwaigen **Stichwahl** wurde auf den **12. Juli 2020** festgelegt.

Lehesten, den 01.06.2020

gez.

René Bredow
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates am 28. Juni 2020 in der Stadt Lehesten

1.

Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl für die Stimmbezirke der Stadt Lehesten kann in der Zeit vom 8. Juni 2020 bis 12. Juni 2020 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - während der allgemeinen Öffnungszeiten und am **12.06.2020** bis 18:00 Uhr in **VG Schiefergebirge, Zimmer 003, Markt 8, 07330 Probstzella** von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an Werktagen vom 8. Juni 2020 bis 12. Juni 2020 (Einsichtsfrist) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (8. Juni 2020 bis 12. Juni 2020), spätestens am **12. Juni 2020** bis **18.00 Uhr** bei der **Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Zimmer 003, Markt 8, 07330 Probstzella** Einwendungen erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 7. Juni 2020 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Hauptverwaltung, Markt 8, 07330 Probstzella.

4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Verwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Verwaltungsgemeinschaft freigemacht worden ist, mit der Anschrift der Stadt Lehesten, Obere Marktstraße 1, 07349 Lehesten und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 26. Juni 2020** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Verwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Landratswahl und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Verwaltung übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Probstzella, den 01.06.2020

Robert Heerwagen
Gemeinschaftsvorsitzender



Stadt Gräfenenthal

Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal fasste in der Stadtratssitzung am 25.05.2020 im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr. SG/BV/057/2020

Jahresrechnung 2019
Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung 2019. Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die außer- und überplanmäßigen Ausgaben genehmigt.

Beschluss-Nr. SG/BV/058/2020

Jahresrechnung 2019 und Verwendung Überschuss 2019 des Kindergartens Gräfenenthal
Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal stimmt dem vorgelegten Jahresabschluss 2019 zu und beschließt, den Überschuss 2019 in Höhe von 16.656,26 € für den Kindergarten Gräfenenthal als Vortrag auf das HHJahr 2020 zu verwenden.

Beschluss-Nr. SG/BV/055/2020

Fördermittelbeantragung im Rahmen Soforthilfeprogramm Heimatmuseen
Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal stimmt der Fördermittelbeantragung im Rahmen des Soforthilfeprogramms Heimatmuseen für das Vorhaben Giebel Georgstift unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht zu.

Beschluss-Nr. SG/BV/059/2020

L 1098 OD Gräfenenthal, Probstzellaer Straße, 2. BA / Bauoberleitung
Der Stadtrat Gräfenenthal beschließt, das Büro
dib das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Holger Hansen
Lange Brücke 35
99084 Erfurt

mit der Bauoberleitung für die Baumaßnahme L 1098 Ortsdurchfahrt Gräfenenthal Probstzellaer Straße, 2. BA auf der Grundlage des Vertrages (AZ: 31023506/31 - 19.0563.31) vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht zu beauftragen.

Beschluss-Nr. SG/BV/060/2020

L 1098 OD Gräfenenthal, Probstzellaer Straße, 2. BA / Bauüberwachung
Der Stadtrat Gräfenenthal beschließt, das
Ingenieurbüro Mario Knappe
Am See 10
07333 Unterwellenborn

mit der Bauüberwachung für die Baumaßnahme L 1098 Ortsdurchfahrt Gräfenenthal Probstzellaer Straße, 2. BA auf der Grundlage des Nachtragsvertrages Nr. 1, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, zu beauftragen.

Beschluss-Nr. SG/BV/061/2020

4. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung
Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beschließt aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) sowie der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung).

Informationen des Bürgermeisters

Liebe Gräfenenthaler,
1) erfreulich ist, dass unser Schwimmbad in Kürze wieder aufmachen darf. Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren und auch der Rettungsschwimmpass von Herrn Metzner wurde verlängert.

- 2) Damit die Drehleiter der Feuerwehr immer einsatzbereit bleibt, hat Christian Hitzing die Prüfung zum Maschinisten bestanden. Wir wünschen allzeit gute Fahrt!
- 3) Der Bauhof führt derzeit Mäharbeiten durch. Bitte beachten Sie die Verkehrsschilder.
- 4) Das Rathaus ist eingerüstet, da das Dach undicht ist und repariert werden muss.
- 5) Die Bauarbeiten in der Probstzellaer Straße gehen planmäßig voran.
- 6) Der „Schieferpfad am Grünen Band“, der durch Gräfenenthal führt, wurde als touristisch bedeutsamer Wanderweg mit regional bedeutsamen Angeboten der Wanderregion eingestuft.
- 7) Zirkus Renz bleibt weiterhin in Gräfenenthal und füllt mit seiner Platzmiete weiterhin das klamme Stadtsäckel. Bitte geben Sie Ihren Grünschnitt beim Zirkus ab.

**Ihr Bürgermeister
Prof. Wolfgang Wehr**

**Öffentliche Bekanntmachung
der Friedhofsverwaltung**

Aufforderung zur Entfernung von Grabstätten gemäß § 25 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Gräfenenthal

Auf dem Friedhof Gräfenenthal befinden sich folgende Grabstätten, deren Ruhe- und Nutzungszeiten abgelaufen sind:

1. Verstorbene: Albin Korn, verstorben 11.12.1981
Klara Korn, verstorben 21.11.1984
2. Verstorbene: Fam. Trumpa
3. Verstorbene: Otto Weiß
Ida Weiß
4. Verstorbene: Pauline Wagner
5. Verstorbene: Emma Habel, verstorben 20.12.1960
Gertrud Habel, verstorben 04.08.1990
6. Verstorbene: Wölkner & Greiner

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Grabstätten gemäß § 25 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Gräfenenthal zu entfernen und die Friedhofsverwaltung - Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8, 07330 Probstzella - hierüber zu informieren.

Wenn die Grabstätten innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht entfernt werden oder Kontakt mit der Friedhofsverwaltung aufgenommen wird, werden die Grabstätten durch die Stadt Gräfenenthal abgeräumt.

Probstzella, 12.05.2020
Friedhofsverwaltung

Wahlbekanntmachung

1.
Am 28. Juni 2020 findet die

Landratswahl

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die **Stadt Gräfenenthal** ist in folgende **3** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
01	OT Gräfenenthal OT Buchbach OT Creunitz OT Großneundorf	Großer Sitzungssaal Marktplatz 1
02	OT Gebersdorf OT Lippelsdorf OT Sommersdorf	Vereinshaus Gebersdorf 41
03	OT Lichtenhain	Vereinshaus Lindenstraße 17

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 07.06.2020 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und

der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um **16.00 Uhr** im **Sozialraum (1. OG), Marktplatz 1, 98743 Gräfenenthal** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die zum Zeitpunkt der Wahl geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

6.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

7.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

8.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hinweis:

Hat bei den Wahlen kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, findet eine Stichwahl statt. Der Termin einer etwaigen **Stichwahl** wurde auf den **12. Juli 2020** festgelegt.

Gräfenenthal, den 01.06.2020

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Wehr
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates am 28. Juni 2020 in der Stadt Gräfenenthal

1.

Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl für die Stimmbezirke der Stadt Gräfenenthal kann in der Zeit vom 8. Juni 2020 bis 12. Juni 2020 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - während der allgemeinen Öffnungszeiten und am **12.06.2020** bis 18:00 Uhr in **VG Schiefergebirge, Zimmer 003, Markt 8, 07330 Probstzella** von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an Werktagen vom 8. Juni 2020 bis 12. Juni 2020 (Einsichtsfrist) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (8. Juni 2020 bis 12. Juni 2020), spätestens am **12. Juni 2020 bis 18.00 Uhr** bei der **Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Zimmer 003, Markt 8, 07330 Probstzella** Einwendungen erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 7. Juni 2020 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Hauptverwaltung, Markt 8, 07330 Probstzella.

4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Verwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und

- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Verwaltungsgemeinschaft freigemacht worden ist, mit der Anschrift der Stadt Gräfenenthal, Marktplatz 1, 98743 Gräfenenthal und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **26. Juni 2020** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt

ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.
Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Verwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Landratswahl und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Verwaltung übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Probstzella, den 01.06.2020
Robert Heerwagen
Gemeinschaftsvorsitzender

Amtsgericht Rudolstadt

Az.: K 104/18

Rudolstadt 20.02.2020

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 02.09.2020	10:00 Uhr	III, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gräfenenthal

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Gräfenenthal	-, 969/8	Gebäude- und Freifläche	Gebersdorfer Straße 26, 98743 Gräfenenthal	1.340	417 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
voll unterkellertes, freistehendes Einfamilienwohnhaus (Massiv- und Fachwerkbau mit EG und DG), Baujahr ca. 1937, ca. 81 qm Wohnfläche, leer stehend, Gartenlaube, zwei einfache Garagen;

Verkehrswert: 30.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.12.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 06.12.2018.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorlegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.
Schors
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Rudolstadt, 11.05.2020
Y. Müller, Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- Siegel -

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Bereitschaftsdienste

Neue Störungsnummer

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
 Störungsdienst Strom 0800 686-1166 (24h)
 TEAG Thüringer Energie AG
 Kundenservice 03641 817-1111

Informationen

#ZukunftKlarmachen JETZT!

Berufsberater machen startklar für die berufliche Zukunft.

Berufswahl reloaded heißt es für viele Schülerinnen und Schüler inmitten der Corona-Krise. Während für einige der Schwebestand bei der Ausbildungsstellensuche zur Belastung wird, erleben andere wie sich der Traum vom Überbrückungsjahr im Ausland buchstäblich in Luft auflöst. Auch bei der Studienwahl gibt es ganz viele offene Fragen. Manche haben die berufliche Zukunft aus den Augen verloren und benötigen dringend Perspektiven und Orientierung.

Die Berufsberatung der Arbeitsagentur ist für euch da und macht startklar für die berufliche Zukunft. Wir zeigen Wege auf und vermitteln auch weiter in Ausbildung sowie duales Studium. Bis unser Haus wieder öffnet, findet Beratung telefonisch oder per Mail statt. Zudem werden wir ab sofort mit der Kampagne #ZukunftKlarmachen auf unsere digitalen Angebote aufmerksam machen. Unsere Botschaft lautet: „Nutzt JETZT die Zeit, euch zu informieren, wie eure berufliche Zukunft aussehen kann.“ Wir jedenfalls freuen uns schon auf euch.

Telefon: 0800 4 5555 00
 Mail: Jena.Berufsberatung@arbeitsagentur.de



Gemeinde Probstzella

Informationen

ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Die Fäkalentsorgung findet wie folgt statt:

Arnsbach 07.07.- 08.07.2020

Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlagen und fährt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern des Zweckverbandes und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

Einen unverbindlichen Tourenplan für das Jahr 2020 entnehmen Sie auch unserer Homepage:

<http://www.zwa-slf-ru.de/zwa/abwasser/entsorgung/>

Grundstückseigentümer, die eine Auflage zur Stilllegung ihrer Kleinkläranlage erhalten haben, bitten wir um rechtzeitige Vereinbarung eines gesonderten Termins für die letzte Entleerung. Grundstückseigentümer mit einer vollbiologischen Kläranlage müssen die in Absprache mit der Wartungsfirma notwendige Leerung ebenfalls bei uns gesondert anmelden. Aus arbeitsorganisatorischen Gründen muss die Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abfuhrtermin erfolgen. Dies gilt auch für zusätzlich notwendige Entsorgungen.

Matschke
AL Abwasser

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

in Probstzella

13.06.	Herr Erich Andel	zum 80. Geburtstag
21.06.	Frau Renate Gräßler	zum 80. Geburtstag
30.06.	Frau Irmgard Fichte	zum 95. Geburtstag
30.06.	Frau Marianne Müller	zum 95. Geburtstag
01.07.	Frau Barbara Mechtold	zum 85. Geburtstag
02.07.	Herr Hans-Joachim Möller	zum 90. Geburtstag
02.07.	Herr Thomas Wagner	zum 70. Geburtstag
03.07.	Frau Jutta Anschütz	zum 80. Geburtstag
05.07.	Herr Hans-Rudolf Mechtold	zum 75. Geburtstag

im OT Arnsbach

25.06.	Frau Karin Vorsatz	zum 75. Geburtstag
--------	--------------------	--------------------

im OT Kleinneundorf

05.07.	Frau Eleonore Wiegand	zum 85. Geburtstag
--------	-----------------------	--------------------

im OT Marktgörlitz

01.07.	Herr Klaus Kiesewetter	zum 85. Geburtstag
03.07.	Frau Trude Büttner	zum 80. Geburtstag



Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirche Probstzella

Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen:

Sonntag, 14. Juni 2020

09.00 Uhr Marktgörlitz
 10.15 Uhr Oberloquitz

Sonntag, 21. Juni 2020

14.00 Uhr Schlaga, Open Air Freiluftgottesdienst

Sonntag, 28. Juni 2020

Fahrt in die Partnergemeinde nach Donzdorf (?)

Sonntag, 05. Juli 2020

09.00 Uhr Lichtentanne
 10.15 Uhr Probstzella

Sonnabend, 11. Juli 2020

16.00 Uhr Ehrenamtstreffen mit 70 Jahre Posaunenchor (?)

Kontakt Pfarramt:

Tel.: 036735/72273

E-Mail: evangpfarramt.probstzella@t-online.de



Stadt Lehesten

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

in Lehesten

23.06. Frau Ingrid Oelzner



Vereine und Verbände



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

entsprechend der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus ist die Durchführung des Bergmannsfestes vom 03.07. - 05.07.2020 nicht möglich.

Wir bitten um Verständnis und bedauern dieses unabwendbare Ereignis, welches uns alle betrifft.

In der Hoffnung im nächsten Jahr wieder dieses Fest feiern zu können wünschen wir Ihnen Gesundheit und Zuversicht.

Im Namen des VVB
Rolf Partschefeld
1. Vorstandsvorsitzender

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste und Veranstaltungen im Pfarramt Leutenberg

Sonntag, 14. Juni 2020

09.00 Uhr Gottesdienst in Lehesten
 10.15 Uhr Gottesdienst in Schmiedebach

Sonntag, 05. Juli 2020

09.00 Uhr Gottesdienst in Schmiedebach
 10.15 Uhr Gottesdienst zum Bergmannstag in Lehesten

Bei Anruf Andacht!

Unter der Telefonnummer 036734/233675 ist das neue Andachtstelefon erreichbar. Dort können Sie jede Woche eine neue Andacht und ein Gebet von Sarah Zeppin hören - und auch gern mit beten. Da nicht an jedem Sonntag und in allen Orten gleichzeitig Gottesdienst sein kann, ist dies eine gute Alternative. Auch die, die nicht mehr zum Gottesdienst kommen können, haben die Möglichkeit, diese Andachten in Anspruch zu nehmen. Rufen Sie an und nehmen sie einen geistlichen Impuls für die Woche mit! Das Pfarramt und Frau Pastorin Zeppin sind zu erreichen unter Tel. 036734/22272. Bitte sprechen Sie im Bedarfsfall auf den Anrufbeantworter, damit Sie zurück gerufen werden können.



Stadt Gräfenenthal

Informationen

Blutspendetermin Juni

Mi., 17.06.2020
Gräfenenthal, Regelschule, Alte Str. 19
16:30 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner des Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH:

André Böttger
 Tel. 0175 5787239
 andre.boettger@blutspendesuhl.de

ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Die Fäkalentsorgung findet wie folgt statt:

Creunitz	10.07.2020
Sommersdorf	10.07.2020
Lippelsdorf	13.07.-15.07.2020
Lichtenhain	20.07.-22.07.2020

Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlagen und fährt den Fäkaltschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern des Zweckverbandes und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

Einen unverbindlichen Tourenplan für das Jahr 2020 entnehmen Sie auch unserer Homepage:

<http://www.zwa-slf-ru.de/zwa/abwasser/entsorgung/>

Grundstückseigentümer, die eine Auflage zur Stilllegung ihrer Kleinkläranlage erhalten haben, bitten wir um rechtzeitige Vereinbarung eines gesonderten Termins für die letzte Entleerung. Grundstückseigentümer mit einer vollbiologischen Kläranlage müssen die in Absprache mit der Wartungsfirma notwendige Leerung ebenfalls bei uns gesondert anmelden.

Aus arbeitsorganisatorischen Gründen muss die Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abfuhrtermin erfolgen. Dies gilt auch für zusätzlich notwendige Entsorgungen.

Matschke
AL Abwasser

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

in Gräfenenthal

12.06.	Frau Engla Fiebrich	zum 90. Geburtstag
16.06.	Herr Otmar Sölle	zum 80. Geburtstag
18.06.	Herr Günter Schrodt	zum 75. Geburtstag
20.06.	Herr Rudolf Lipfert	zum 70. Geburtstag
21.06.	Frau Barbara Liegl	zum 80. Geburtstag
25.06.	Frau Herburg Reichenbächer	zum 85. Geburtstag
05.07.	Herr Heinz Ehrhardt	zum 70. Geburtstag

im OT Lichtenhain

21.06.	Herr Siegfried Ackermann	zum 80. Geburtstag
--------	--------------------------	--------------------

im OT Lippelsdorf

19.06.	Herr Gerd Grosch	zum 80. Geburtstag
--------	------------------	--------------------



Vereine und Verbände

Nachruf

Wir trauern aus tiefstem Herzen um unser langjähriges Mitglied

Käthe Wagner

Wir denken in Dankbarkeit zurück an wunderbare gemeinsame Stunden zu unseren Ausflügen, Zusammenkünften und weiteren Aktivitäten.

Käthe hat uns bis zuletzt, auch nachdem ihre Kräfte nachließen und sie selbst auf Hilfe angewiesen war, die Treue gehalten.

Wir sind dankbar für all die gemeinsamen Jahre und wünschen ihrer Familie Gesundheit und Kraft für die kommende Zeit.

Ihre Freunde vom Thüringerwald-Verein Gräfenenthal

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchgemeinde Gräfenenthal

Zu den Veranstaltungen lädt die Kirchgemeinde herzlich ein!

Gottesdienste

Sonntag, 14. Juni

09.00 Uhr Lippelsdorf, Porzellanmanufaktur

10.00 Uhr Gräfenenthal, Kirche

Samstag, 20. Juni - Schlossandacht

17.00 Uhr Schloss Wespenstein

Sonntag, 5. Juli

10.00 Uhr Gräfenenthal, Kirche

Sonntag, 12. Juli

09.00 Uhr Lippelsdorf, Porzellanmanufaktur

10.00 Uhr Gräfenenthal, Kirche

Kreis 50 Plus

Mittwoch 1. Juli

15.00 Uhr Gräfenenthal, Gemeinderaum

Kindertreff „Arche Noah“ 1. bis 6. Klasse „hören-singen-spielen-essen“

Dienstag, 30. Juni „Picknick zum Schuljahresabschluss“

15.30 bis 17.00 Uhr Treffpunkt Pfarrhaus Gräfenenthal

Lebens-Wort:

„Es entspricht einem Lebensgesetz: Wenn sich eine Tür vor uns schließt, öffnet sich eine andere. Die Tragik ist jedoch, dass man auf die geschlossene Tür blickt und die geöffnete nicht beachtet.“
(Verfasser unbekannt)

Konto: Ev. Kirchgemeinde Gräfenenthal

IBAN: DE95 8305 0303 0000 3707 54

BIC: HELADEF1SAR

So erreichen Sie unsere Kirchgemeinde:

Büro: dienstags 10-12 Uhr

Pfarramt:

Diakon Jürgen Wollmann

Kirchplatz 3

98743 Gräfenenthal

Tel. 036703-80 357

E-Mail: kirchgemeinde.graefenthal@mail.de